

## **Satzung der Großen Kreisstadt Wurzen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Helfer zum „Tag der Sachsen“ 2015**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Wurzen in seiner Sitzung am 04.02.2015 die Satzung der Großen Kreisstadt Wurzen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Helfer zum „Tag der Sachsen“ 2015 und am 19.08.2015 die Satzung zur 1. Änderung dieser Satzung beschlossen.

Die Satzung der Großen Kreisstadt Wurzen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Helfer zum „Tag der Sachsen“ 2015 hat folgenden Wortlaut:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtlichen Helfer zum „Tag der Sachsen“ 2015 einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

### **§ 2**

#### **Anspruch auf Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Helfer zum „Tag der Sachsen“ 2015 haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen beträgt die Entschädigung 5,00 Euro/Stunde.

### **§ 3**

#### **Zahlung der Entschädigung**

Eine Entschädigung wird nur dann gezahlt, wenn eine gültige Helfervereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Wurzen und dem ehrenamtlichen Helfer geschlossen und eine Leistung tatsächlich erbracht wurde. Die Entschädigung wird bis spätestens 30.09.2015 auf ein inländisches Konto gezahlt.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Helfer**

Die ehrenamtlichen Helfer müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten und ihre äußerliche Erscheinung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Das Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und den Besuchern zum „Tag der Sachsen“ 2015 hat stets von Zuvorkommenheit, Korrektheit und Freundlichkeit geprägt zu sein. Die ehrenamtlichen Helfer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte Helferkleidung während ihrer Einsatzzeit zu tragen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Laufzeit**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31.10.2015 außer Kraft.

Wurzen, 20.08.2015

- Siegel -

Röglin  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, 05.02.2015

- Siegel -

Röglin  
Oberbürgermeister